

Vereinbarung zwischen  
der Andrassy Gyula Deutschsprachigen Universität Budapest,  
der Zeppelin-University, Friedrichshafen,  
dem Wittenberg-Zentrum für Globale Ethik e.V. und  
der Strategy Academy BV, Rotterdam

über eine Kooperation im Bereich der Forschung

**Artikel 1 (Kooperation).** Die aufgrund des Gesetzes LXVI./2001 gegründete Andrassy Gyula Deutschsprachige Universität Budapest (im folgenden: AU), die Zeppelin-University Friedrichshafen (im folgenden: ZU), das Wittenberg-Zentrum für Globale Ethik e.V. (im folgenden: WZGE) und Strategy Academy BV, Rotterdam (im folgenden: SA) schließen nachfolgende Kooperationsvereinbarung.

**Artikel 2 (Ziel).** Ziele der Kooperationsvereinbarung sind:

- gemeinsame Forschungsprojekte unter gemeinsamer Einwerbung von Drittmitteln, zunächst ein Projekt zur Entwicklung, Implementierung, Verbesserung und Verwertung eines „Nachhaltigkeits-Indikators“ zur quantitativen Beurteilung der Wirtschaftspolitik,
- ein Austausch von Wissenschaftlern im Zusammenhang mit dem o.g. Forschungsprojekt.

Die Partner werden diesen Vertrag durch ergänzende Vereinbarungen, insbesondere die Verteilung von Aufgaben und Mitteln betreffend, konkretisieren.

**Artikel 3 (Programmkommission und Projektleitung).**

(1) Zur Koordination der Zusammenarbeit richten die Vertragspartner eine gemeinsame Programmkommission ein, die den Rektoren/Leitern der beteiligten Institute Vorschläge im Sinne des Artikels 2 unterbreiten und die Erstellung von Projektanträgen überwachen soll. Die Mitglieder der Kommission sind den entsendenden Institutionen für die ordnungsgemäße Durchführung der gemeinsamen Projekte verantwortlich.

(2) Mitglieder dieser Programmkommission sind:

- Prof. Dr. B.P. Priddat (ZU),
- Prof. Dr. I. Pies (WZGE),
- Prof. Dr. B. de Wit (SA)
- Dr. P. Ederer (ZU),
- Prof. Dr. K.B. Beckmann (AU).

(3) Die operative Leitung der von diesem Vertrag erfassten (Teil-)Projekte, welche an einer der beteiligten Institutionen durchgeführt werden, fällt dem jeweiligen Mitglied der Programmkommission zu. Wissenschaftliche Autorschaften und Urheberrechte werden davon in keinem Fall berührt.

(4) Auf Vorschlag der Programmkommission kann die Leitung und Durchführung von Teilprojekten an Externe vergeben werden. Die Einzelheiten regelt in diesem Fall ein gesonderter Vertrag.

(5) Beim Ausscheiden eines Mitglieds der Programmkommission aus der entsendenden Institution ernannt deren Rektor / Leiter einen Nachfolger. Dies gilt auch bei einem allfälligen Rücktritt eines Mitglieds.



(6) Soweit durch diesen Vertrag und seine Durchführung anderweitige Kooperationsvereinbarungen berührt werden, konsultieren die Parteien Vertreter der Betroffenen. Dazu können solche Vertreter vorübergehend als beratende Mitglieder der Programmkommission bestellt werden.

#### Artikel 4 (Dislozierung).

(1) Administrative Arbeiten zur Vorbereitung und Verwaltung der im Rahmen dieses Vertrages durchgeführten Projekte werden an der AU und an der ZU durchgeführt. Die Partner sind sich einig, aus allfälligen Drittmitteln nach Möglichkeit (Teil-) Stellen für die Bearbeitung solcher Aufgaben zu schaffen.

(2) Die Programmkommission bestimmt eine örtliche Aufteilung der Forschungsarbeiten. Man ist sich darin einig, dass hierzu bei Bedarf weitere Stellen aus Drittmitteln geschaffen werden sollen.

#### Artikel 5 (Konsultationen).

(1) Die Mitglieder der Programmkommission berichten den Senaten / Fachbereichsräten / Institutsräten ihrer entsendenden Körperschaft mindestens ein Mal pro Semester über den Fortgang der Arbeiten im Rahmen dieses Kooperationsabkommens.

(2) Die Programmkommission tagt mindestens ein Mal pro Semester am Sitz einer der beteiligten Institutionen.

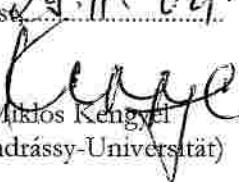
**Artikel 6 (Laufzeit und Kündigung).** Diese Vereinbarung gilt zunächst für die Dauer von zwei Jahren. Sobald auf der Grundlage der Zusammenarbeit eine Projektfinanzierung zustande kommt, verlängert sich die Gültigkeitsdauer für die Dauer dieser Finanzierung. Alle Seiten haben das Recht, die Vereinbarung aus wichtigem Grund zu kündigen. Auf Wunsch jeder Seite kann die Funktionsweise der Vereinbarung überprüft werden.

**Artikel 7 (Salvatorische Klausel).** Sofern eine der Regelungen dieses Vertrages rechtswidrig ist, bleiben die übrigen bestehen. Ist eine Regelung nur in dem Sitzstaat eines der Partner rechtswidrig, so bleibt sie zwischen den übrigen Partnern bestehen. Rechtswidrige Regelungen werden in einem weiteren Abkommen durch rechtsgültige Regelungen möglichst gleichen materiellen Inhaltes ersetzt.

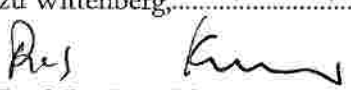
**Artikel 8 (Sprache).** Diese Vereinbarung ist in einer Urschrift in ungarischer, deutscher und englischer Sprache abgefasst, wobei der deutsche Wortlaut verbindlich ist.

**Artikel 9 (Inkrafttreten).** Diese Vereinbarung tritt nach ihrer Bestätigung durch die jeweils zuständigen Gremien der beteiligten Universitäten / Institute in Kraft.

Gegeben  
zu Budapest, 29.11.04

  
Prof. Dr. Miklós Kengyel  
(Rektor Andrassy-Universität)


zu Wittenberg, 15.11.04

  
Prof. Dr. Ingo Pies  
(Direktor WZGE)

zu Friedrichshafen, 22.10.04

  
Prof. Dr. Stephan Jansen  
(Präsident Zeppelin-University)

zu Rotterdam, 22-10-04

  
Prof. Dr. Bob de Wit  
(Managing Director Strategy Academy BV)